

## TEIL B - E : ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER KULTURLANDSCHAFT

### Was soll erreicht werden?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft gefördert; ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutz-Projekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

### Was wird gefördert?

Je nach fachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

- Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege
- Naturschutzwichtiger Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme
- Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zur Erhaltung der Kulturlandschaft (z. B. Stallbauten, Kauf von Hangspezialmaschinen) sowie Investitionen für kleine landwirtschaftliche Betriebe
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete
- Studien zu Gebieten mit hohem Naturwert und zu Artenschutzprojekten sowie Naturschutz-Monitoring

- Erstellung von Konzeptionen und/oder deren Umsetzung zur Biotopvernetzung, Vermarktung ökologischer und regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, zum sanften Tourismus, Besucherlenkung
- Organisation und Management der Landschaftspflege und einer naturschutzkonformen Regionalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit, Informations-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Naturschutzbelange

### Wer wird gefördert?

Maßnahmenspezifisch: z. B. Landwirt/in, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/ Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).

### Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Die Maßnahme muss grundsätzlich in Zusammenhang mit der Pflege bzw. der Erhaltung der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung / der Erhaltung einer

Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Für Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe besteht keine derartige gebietsbezogene Einschränkung.

### Wie wird gefördert?

Projektförderung mit Zuschüssen bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, bei Kommunen bis 70 % der förderfähigen Kosten.

### Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde), Stadtkreise (Untere Naturschutzbehörde), Regierungspräsidien und Landschaftserhaltungsverbände (LEV).



### Impressum

#### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg (UM)  
Ref. 73 - Landschaftspflege  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711-126-0  
Fax: 0711-126-2881  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

#### Grafische Gestaltung und Bildnachweis:

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft  
und der ländlichen Räume (LEL)  
Marion Ebert, Ref. 32 - Kulturlandschaft  
Oberbettringer Str. 162  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Internet: [www.lel-bw.de](http://www.lel-bw.de)

**Stand und Auflage:** September 2016; 15.000 Stück

**Druck:** Fischer Druck, Schwäbisch Gmünd

## LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE Förderperiode 2014 - 2020

Starke Förderung für  
Naturschutz und  
Landschaftspflege



**LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE (LPR)**

Förderperiode 2014 - 2020

Naturschutz ist in ein zentrales Thema der Landespolitik. Die dafür bereitgestellten Mittel wurden in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Als zentrales Förderinstrument kann die LPR sowohl die Agrarumweltmaßnahmen (LPR Teil A) als auch das weitere Maßnahmenpektrum (LPR Teile B-E) deutlich attraktiver gestalten.

**TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ**

**Was soll erreicht werden?**

Ziel der Landschaftspflegerichtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

**Was wird gefördert?**

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).



Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirten und anderen Landbewirtschaftern – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

**Wer wird gefördert?**

Maßnahmenspezifisch: z.B. Landwirt/in, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/ Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).

**Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?**

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. der Erhaltung der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/der Erhaltung einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen.
- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

**Wie wird gefördert?**

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten (jährliche Zahlung je Hektar).



**Wer hilft bei Fragen weiter?**

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde), Stadtkreise (Untere Naturschutzbehörde) und Landschaftserhaltungsverbände (LEV).

**Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz (LPR TEIL A)**

1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung		Höchst-sätze in € je Hektar und Jahr
1.1	Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung	590 €
1.2	Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung	350 €
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	370 €
2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
2.1	ohne Stickstoffdüngung	510 €
2.2	mit angepasster Stickstoffdüngung	390 €

3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		Höchst-sätze in € je Hektar und Jahr
3.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	310 €
3.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	400 €
3.3	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland	440 €
3.4	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	410 €
3.5	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	350 €
3.6	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	310 €
3.7	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	520 €
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Düngemitteln		
4.1	Hütehaltung – ein bis zwei Weidegänge	360 €
4.2	Hütehaltung – mehr als zwei Weidegänge	550 €
4.3	Extensive Standweide	250 €
4.4	Koppelweide	310 €

5. Zulagen Ackerbewirtschaftung		Höchst-sätze in € je Hektar und Jahr
5.1	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten	
5.1.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	340 €
5.1.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	260 €
5.2	Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen	100 €
5.3	Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)	150 €
6. Zulagen Grünlandbewirtschaftung		
6.1	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten	
6.1.1	bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	75 €
6.1.2	bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	40 €
6.2	gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche	
6.2.1	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	60 €
6.2.2	Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	90 €
6.3	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingbereifung)	50 €
6.4	Mechanische Nachpflege (bei Beweidung)	85 €
6.5	Ziegen mitführen bei Hütehaltung	150 €
6.6	Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide	150 €